



VERORDNUNG

über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 19.09.2024.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kirchbichl erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, UV-Anlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind

- a) ortsübliche Städel, Tennen und Scheunen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen,
- b) Weideunterstände und Weidezelte, jeweils mit höchstens 40 m² Nutzfläche,
- c) Bienenhäuser mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Bienenstände,
- d) Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m² Nutzfläche,
- e) Kapellen mit höchstens 20 m² Grundfläche,
- f) freistehende Geräteschuppen bis 15 m² Grundfläche nach § 28 Abs. 3 lit. i der Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023,
- g) Almgebäude, Kochhütten, Feldställe, Folientunnels, Silos und Fahrsilos,
- h) bauliche Anlagen vorübergehenden Bestands im Sinn der §§ 53, 54 und 55 der Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023,
- i) Gebäude und Gebäudeteile zur Lagerung von organischem Dünger, Jauche, Gülle oder Mist,

- j) freistehende, privatgenutzte Garagen, wenn es sich dabei um Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 der Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023 handelt

sofern die unter a) bis j) genannten Objekte über keinen Wasseranschluss verfügen,

sowie Gebäude und Anlagen am Grundstück, welche über eine eigene Trinkwasserversorgung verfügen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 2,40 pro Kubikmeter Baumasse.

(4) Der Pauschalbetrag für Bauwasser beträgt einmalig € 0,05 pro Kubikmeter Baumasse.

(5) Die Anschlussgebühr für Schwimmbecken oder -teiche im Freien über 10.000 Liter Fassungsvermögen beträgt einmalig € 4,80 pro Kubikmeter Fassungsvermögen.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 0,85 pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist quartalsweise zum 15.02., 15.05. und 15.08. als Akontozahlung vorzuschreiben. Die Endabrechnung ist zum 15.11. vorzuschreiben.

§ 4

Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr beträgt je nach Nenngröße für

- | | | |
|-----------------|----------------------------|---------|
| a) Wasserzähler | 4m ³ /h | € 16,00 |
| b) Wasserzähler | 10 m ³ /h | € 22,00 |
| c) Wasserzähler | 16 m ³ /h | € 33,00 |

pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der Wasserversorgungsanlage.

(3) Die Zählergebühr ist jährlich zum 15.11. vorzuschreiben.

§ 5

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Gebührenschildner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbenutzungsgebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 21.09.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Rieder Herbert



angeschlagen am: 20.09.2024

abgenommen am: 07.10.2024

